

# Amtsblatt

## für die Stadt Angermünde

Angermünde, 28. Juli 2023 | Nummer 7/2023 | 33. Jahrgang

Herausgeber: Stadt Angermünde – Der Bürgermeister

### Bezugsmöglichkeiten und -bedingungen:

- kostenlose Verteilung an die Haushalte der Stadt Angermünde
- kostenlose Abgabe während der öffentlichen Sprechzeiten bei der Stadt Angermünde, Markt 24, 16278 Angermünde
- auf Antrag Versendung gegen Erstattung der Versand-/Zustellungskosten

## Inhaltsverzeichnis

### Amtliche Bekanntmachungen

- Bekanntmachung des Beschlusses über die frühzeitige Beteiligung des Bebauungsplans „Nahversorgungsstandort – Gustav-Bruhn-Str.“ und zur 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Angermünde im Parallelverfahren.....Seite 1
- Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB des 1. Entwurfs des Bebauungsplanes „Wohnen am Schmargendorfer Weg“ im Ortsteil Angermünde .....Seite 3
- Bekanntmachung des Auslegungsverfahrens zur Festsetzung der Überschwemmungsgebiete der Unteren Oder mit Alter Oder, Westoder und Welse sowie der Polder A/B und 10 – Bekanntmachung des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz des Landes Brandenburg vom 12. Juni 2023.....Seite 5
- Bekanntmachung des Beschlusses über den Bebauungsplan „Dobberzin Wohnanlage 1 Thekenberg“ gemäß § 10 BauGB .....Seite 6
- Bekanntmachung über das Wahlergebnis der Wahl des Ortsbeirates Frauenhagen .....Seite 7
- Bekanntmachung der Öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Übertragung der Grundschulträgerschaft von der Gemeinde Ziethen auf die Stadt Angermünde .....Seite 7
- Satzung über die Schulbezirke der Grundschulen der Stadt Angermünde (Schulbezirkssatzung).....Seite 8
- Bebauungsplan „Wohngebiet an der Rudolf-Breitscheid-Straße“ – Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses .....Seite 8

### Amtliche Mitteilungen

- Hinweise für Hundehalter von widerlegbar gefährlichen Hunderasserasen nach § 8 Abs. 3 Hundehalterverordnung (HundeHv) des Landes Brandenburg vom 16. Juni 2004 .....Seite 10
- Einladung zur Vorstandswahl der Angliedergenossenschaft „Altkünkendorf-Grumsin II .....Seite 10
- Veröffentlichung – Aufruf zu Teilnahme an der Sprachstandsfeststellung .....Seite 11
- Mitteilung des Fundbüros der Stadt Angermünde.....Seite 11
- Stellenausschreibung – Bundesfreiwilligendienst.....Seite 12

## – Amtliche Bekanntmachungen –

### Bekanntmachung der Stadt Angermünde

## Beschluss über die frühzeitige Beteiligung des Bebauungsplans „Nahversorgungsstandort – Gustav-Bruhn-Str.“ und zur 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Angermünde im Parallelverfahren

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Angermünde hat in ihrer Sitzung am 12.07.2023 den Vorentwurf des Bebauungsplans „Nahversorgungsstandort – Gustav-Bruhn-Str.“ sowie den Vorentwurf der 3. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Angermünde gebilligt und zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB bestimmt (Beschluss-Nr. 072/2023). Parallel wird die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und der benachbarten Gemeinden

durchgeführt.

Das Plangebiet befindet sich am nördlichen Stadtrand der Stadt Angermünde, zwischen einem Wohngebiet im Süden und einem Garagenhof im Norden. In dem Gebiet liegt aktuell eine größere Parkplatzfläche entlang der Gustav-Bruhn-Straße, die mit einzelnen Bestandsgehölzen vorzufinden ist. In nördliche Richtung schließt eine Ruderalflur an. Innerhalb dieser sind randlich einige Gehölze vorzufinden.

**- Amtliche Bekanntmachungen -**

Der Geltungsbereich umfasst die Flurstücke 88, 89, 92, 100, 101, 102, 108, 109 und 110 in der Flur 1 der Gemarkung Angermünde auf einer Fläche von ca. 1,2 Hektar. Er ist in nachfolgender Abbildung dargestellt.

Folgende Planungsziele sollen erreicht werden:

- Planungsrechtliche Vorbereitung des Geltungsbereichs für die Entwicklung eines Nahversorgungsstandorts für die Ansiedlung von Einzelhandelsbetrieben des Lebensmittelhandels, der Nahversorgung und Getränkemarkten und den dazugehörigen Nebenanlagen, Stellplätzen, einer grünordnerischen Gestaltung der Freiflächen und Erschließungsanlagen
- Steuerung der Verkaufsflächen mittels grundstücksbezogener Verkaufsflächenzahl
- Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung
- Sicherung der dafür notwendigen Erschließungsflächen für die zukünftige verkehrliche Anbindung an das bestehende Straßennetz
- Sicherung gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse
- Schaffung der Voraussetzungen zur Schaffung von Arbeitsplätzen

Der Vorentwurf des Bebauungsplans mit Begründung und Umweltbericht sowie der Vorentwurf der 3. Änderung des Flächennutzungsplans mit Begründung und Umweltbericht werden in der Zeit vom

**07.08.2023 bis einschließlich 18.09.2023**

im Internet auf folgenden Seiten veröffentlicht:

<https://www.angermuede.de/buergerservice/bekanntmachungen-mitteilungen/> und <https://www.bk-landschaftsarchitekten.de/beteiligungen.html> sowie über das zentrale Landesportal unter <https://planungsportal.brandenburg.de/>

Zusätzlich werden die o. g. Unterlagen während der Beteiligungsfrist zu den nachfolgenden Einsichtszeiten in den Räumlichkeiten der Stadtverwaltung Angermünde, Zimmer Beratungsraum, Heinrichstraße 12, 16278 Angermünde

de öffentlich ausgelegt.

Montags	von 8:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 15:00 Uhr
Dienstags	von 8:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 18:00 Uhr
Mittwochs	von 8:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 15:00 Uhr
Donnerstags	von 8:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 15:00 Uhr
Freitags	von 8:00 bis 12:00 Uhr

Außerhalb der Einsichtszeiten sind Termine nach Absprache möglich.

Stellungnahmen können während der Beteiligungsfrist abgegeben werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Bauleitpläne unberücksichtigt bleiben können. Die Abgabe von Stellungnahmen soll elektronisch per E-Mail an [c.szallies@angermuede.de](mailto:c.szallies@angermuede.de) oder [beteiligung@bk-landschaftsarchitekten.de](mailto:beteiligung@bk-landschaftsarchitekten.de) erfolgen, bei Bedarf können Stellungnahmen auch auf anderem Weg abgegeben werden.

Für Rückfragen steht neben der Stadtverwaltung Angermünde das mit der Planung beauftragte Büro Knoblich GmbH Landschaftsarchitekten, Heinrich-Heine-Straße 13, 15537 Erkner, Telefon (033 62) 8 83 61-0, Fax (033 62) 8 83 61-59, E-Mail [beteiligung@bk-landschaftsarchitekten.de](mailto:beteiligung@bk-landschaftsarchitekten.de) zur Verfügung.

**Hinweis zum Datenschutz:**

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchst. E DSGVO und dem Brandenburger Datenschutzgesetz. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt: „Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach BauGB (Art. 13 DSGVO)“, welches mit ausliegt.

Angermünde, 17.07.2023

gez. *Bewer*  
Bürgermeister



Lage des Plangebiets (Brandenburg-Viewer © GeoBasis DE/LGB, 2022)

Plangebiet

**– Amtliche Bekanntmachungen –****Dipl.-Ing. Stefan Bolck – Büro für Stadt • Dorf • und Freiraumplanung****Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB des 1. Entwurfs des Bebauungsplanes „Wohnen am Schmargendorfer Weg“ im Ortsteil Angermünde**

Die Stadtverordnetenversammlung Angermünde hat in ihrer Sitzung am 15.12.2021 (Beschluss-Nr. BV-162/2021) für einen Bereich im Süden des Ortsteils Angermünde, südlich des Tierparks entlang des Schmargendorfer Wegs, den Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Wohnen am Schmargendorfer Weg“ gefasst. Grundlegendes Ziel des Bebauungsplans ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung von Einzel- und Doppelhäusern in einem allgemeinen Wohngebiet als bauliche Nachverdichtung sowie städtebaulich sinnvolle Erweiterung der vorhandenen Bebauung entlang des Schmargendorfer Weges. Die vorhandene Bebauungslücke soll entsprechend der vorhandenen Bebauungsstruktur geschlossen und im Zusammenhang mit der nördlich und südlich in zweiter und dritter Reihe angrenzenden Bebauung städtebaulich maßvoll ergänzt und abgerundet werden.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst rund 2,4 ha und schließt unmittelbar an bereits vorhandene Bebauung an. Das Plangebiet bildet am Schmargendorfer Weg einen Lückenschluss zwischen der direkt angrenzenden Bebauung nördlich und südlich des Geltungsbereichs und wird durch rückwärtig gelegene Flächen geringfügig in Richtung Westen erweitert. Im Osten wird der Geltungsbereich durch den Schmargendorfer Weg begrenzt, auf dessen Ostseite (gegenüber liegend) gewerblich genutzte Bebauung vorhanden ist. In einem Teilbereich grenzen unmittelbar am Schmargendorfer Weg gelegene Einfamilienhäuser an den Geltungsbereich an. Im Norden wird der Planbereich von der Stichstraße zur ehemaligen Entenfarm begrenzt, die als Verkehrsfläche in den Geltungsbereich einbezogen wird. In diesem Bereich werden auch einzelne Bestandsgebäude (Flurstücke 233/1 und 233/3) in den Geltungsbereich einbezogen. Im Süden und Südwesten grenzt der Geltungsbereich an eine Mischung aus kleinteiligen gewerblichen Nutzungen und Wohnbebauung.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst im Einzelnen die folgenden Flurstücke in Flur 10 der Gemarkung Angermünde: 232/5, 232/6, 233/1, 233/3, 233/5, 233/6, 440, 462, 618 und ist in der nachfolgenden Abbildung dargestellt.

Der Bebauungsplan wird nach § 13b Baugesetzbuch (BauGB) unter Einbeziehung von Außenbereichsflächen im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB aufgestellt. Gemäß § 13a Abs. 2 BauGB gelten im beschleunigten Verfahren die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens nach § 13 Abs. 2 und 3 Satz 1. Es wird von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, vom Umweltbericht nach § 2a BauGB sowie von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, abgesehen. Die Umweltauswirkungen der Planung werden davon unabhängig untersucht und in die Planung eingestellt. Hierzu gehört auch die Prüfung der Verbotstatbestände gemäß § 44 Bundesnaturschutzgesetz zum besonderen Artenschutz als eigenständiger Fachbeitrag.

Der Bebauungsplan ist nur teilweise aus den Darstellungen des Flächennutzungsplanes entwickelbar, gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB erfolgt die Änderung des Flächennutzungsplanes im Wege der Berichtigung.

Es wurde eine frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 durchgeführt und die Abwägung der Stellungnahmen durch die Stadtverordnetenversammlung beschlossen (Beschl.-Nr. BV-078/2023). Der

1. Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung Mai 2023 wurde gebilligt und zur Beteiligung gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB bestimmt (Beschluss-Nr. BV-077/2023). Der 1. Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung – Teil A und den textlichen Festsetzungen – Teil B einschließlich der Begründung in der Fassung Mai 2023 liegen in der Zeit vom

**07. August 2023 bis zum 18. September 2023**

während folgender Zeiten in der Stadtverwaltung Angermünde (Beratungsraum), Heinrichstraße 12, 16278 Angermünde zu jedermanns Einsicht öffentlich aus:

Montags	von 8:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 15:00 Uhr
Dienstags	von 8:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 18:00 Uhr
Mittwochs	von 8:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 15:00 Uhr
Donnerstags	von 8:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 15:00 Uhr
Freitags	von 8:00 bis 12:00 Uhr

Zusätzlich können nach telefonischer Vereinbarung unter der Tel.-Nr. 03331 / 2600 - 56 Termine zur Einsicht auch außerhalb der angegebenen Zeiten vereinbart werden. Des Weiteren sind die Planunterlagen auf der Internetseite der Stadt Angermünde sowie über das zentrale Landesportal Brandenburg unter folgenden Links verfügbar: <https://www.angermuende.de/buergerservice/bekanntmachungen-mitteilungen/> und <http://bauleitplanung.brandenburg.de>.

Während dieser Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen zum 1. Entwurf des Bebauungsplanes „Wohnen am Schmargendorfer Weg“ übermittelt werden. Die Stellungnahmen können innerhalb der Auslegungsfrist zur Niederschrift gebracht oder schriftlich innerhalb der Auslegungsfrist oder per E-Mail vorgebracht werden:

Stadt Angermünde, Markt 24, 16278 Angermünde  
c.szallies@angermuende.de  
Tel. 03331 – 2600 56

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Stadt deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist.

**Hinweise zum Datenschutz**

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des Artikels 6 Absatz 1 Buchstabe c beziehungsweise e DS-GVO in Verbindung mit § 3 Baugesetzbuch und dem Brandenburgischen Datenschutzgesetz. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Hinweisblatt zum Datenschutz: Informationspflichten bei der Erhebung von Daten bei der betroffenen Person im Rahmender Öffentlichkeitsbeteiligung nach dem Baugesetzbuch (Artikel 13 DS-GVO), welches mit ausliegt.

**Anlagen auf Seite 4**

- Amtliche Bekanntmachungen -

Abbildung 1: Lage des Plangebietes (Kartengrundlage © GeoBasis-DE/LGB (2021), dl-de/by-2-0)

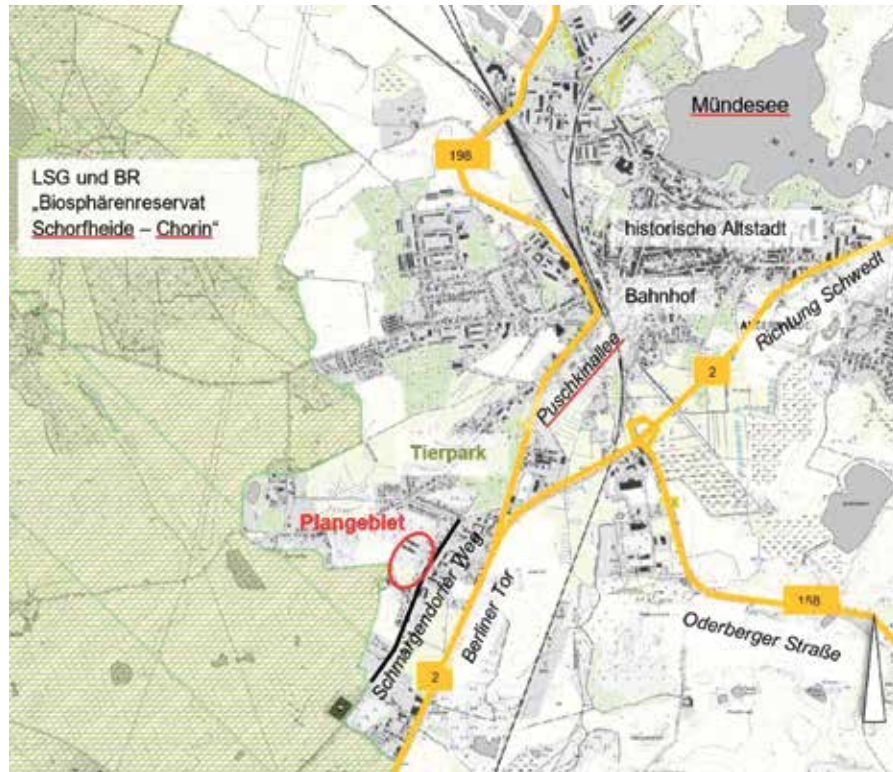
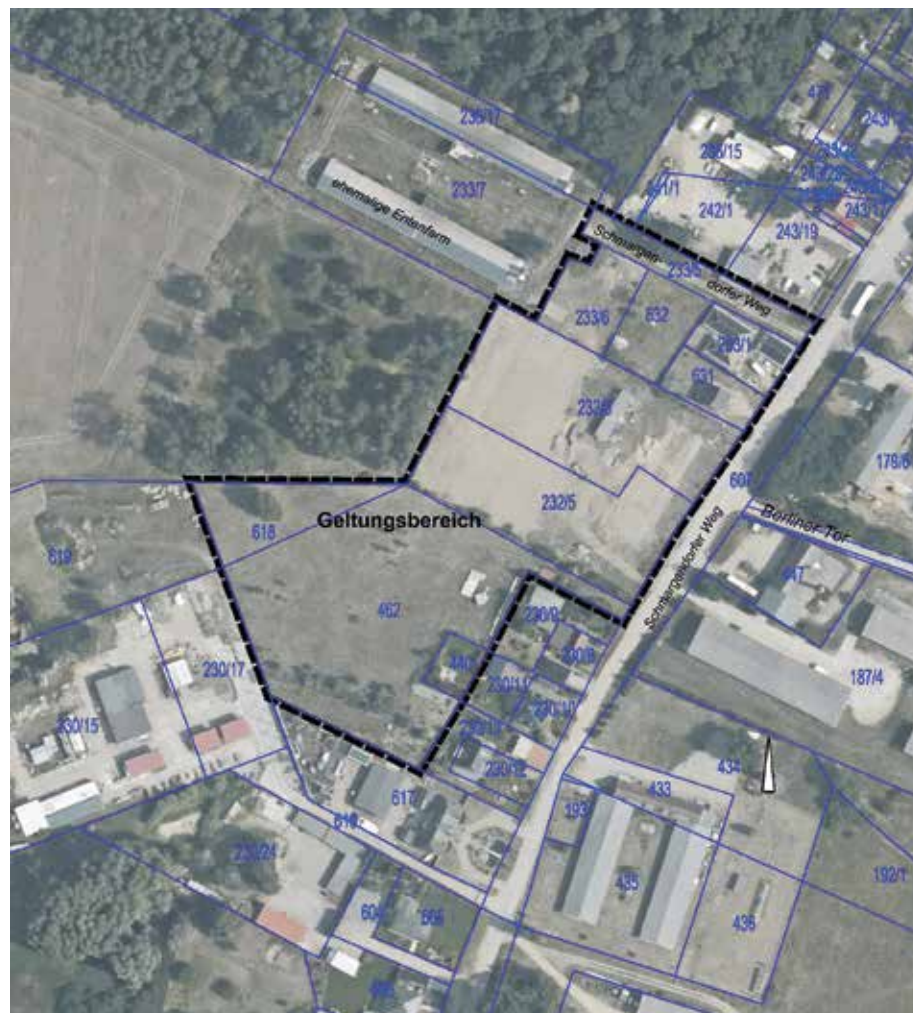


Abbildung 2: Geltungsbereich des Bebauungsplanes (Luftbild © GeoBasis-DE/LGB (2023), dl-de/by-2-0)



**– Amtliche Bekanntmachungen –**

**Bekanntmachung des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz  
des Landes Brandenburg vom 12. Juni 2023**

**Auslegungsverfahren zur Festsetzung der Überschwemmungsgebiete der Unteren Oder mit  
Alter Oder, Westoder und Welse sowie der Polder A/B und 10**

Das Überschwemmungsgebiet der Unteren Oder mit Alter Oder, Westoder und Welse sollen gemäß § 100 Absatz 1 Satz 2 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in Verbindung mit § 76 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) festgesetzt werden. Das Überschwemmungsgebiet soll die Gebiete umfassen, die bei einem hundertjährigen Hochwasserereignis überschwemmt oder durchflossen werden. Außerdem sollen für die in diesem Gebiet liegenden Polder A/B und 10 die Überschwemmungsgebiete in einem parallel geführten Verfahren zeitgleich durch Rechtsverordnung gemäß § 100 Absatz 5 BbgWG in Verbindung mit § 76 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 WHG festgesetzt werden.

Die zur Festsetzung vorgesehenen Überschwemmungsgebiete liegen im Gebiet der Städte Angermünde, Bad Freienwalde (O-der) und Schwedt (Oder) sowie der Ämter Britz-Chorin-Oderberg und Gartz (Oder).

Im Folgenden werden die vom Überschwemmungsgebiet gemäß § 100 Absatz 1 Satz 2 BbgWG betroffenen Flure mit Name der Gemarkung und Flurnummer aufgeführt.

Berkholz-Meyenburg: 7 Blumenhagen: 1, 3, 4 Criewen: 1, 2, 3, 4, 5 Enkelsee: 14, 15, 16 Friedrichsthal: 1, 3, 4, 6 Gartz: 2, 3, 8, 15, 17, 18, 19 Gatow: 1, 2, 3, 4 Gellmersdorf: 1 Hohenfelde: 2, 3, 5, 6 Hohensaaten: 2, 3, 6, 7 Hohenwutzen: 1, 2, 5 Lunow: 8, 9, 10, 11, 12, 13 Mescherin: 1, 2, 3 Oderbruchwiesen: 1 Schöneberg: 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9 Schwedt: 2, 3, 13, 14, 15, 16, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 36, 40, 44, 45, 46, 55, 56, 64, 65, 66, 67, 68 Stolpe: 1, 3, 4, 5, 6 Stolzenhagen bei Oderberg: 1, 2, 3, 4 Vierraden: 1, 2, 3, 4, 5, 6, 8, 13, 19, 20 Zützen: 1, 2, 3, 4

Im Folgenden werden die von den Überschwemmungsgebieten gemäß § 100 Absatz 5 BbgWG (Polder A/B und 10) betroffenen Flure mit Namen der Gemarkung und Flurnummer aufgeführt.

Criewen: 1, 2, 4, 5 Enkelsee: 14, 15, 16 Friedrichsthal: 4 Gatow: 1, 2, 3, 4

Hohenfelde: 2, 3, 5 Oderbruchwiesen: 1 Schöneberg: 6, 7, 8 Schwedt: 1, 2, 3, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25 Vierraden: 1 Zützen: 3, 4

In den Überschwemmungsgebieten werden die Schutzvorschriften gemäß § 78 Absätze 1 bis 7 und § 78a Absätze 1 bis 5 WHG sowie die Anforderungen des § 101 BbgWG gelten, sodass bestimmte Handlungen verboten beziehungsweise nur beschränkt zulässig sind.

Die Festsetzung der Überschwemmungsgebiete erfolgt durch Bekanntmachung der Verbindlichkeit der Karten (im Maßstab 1:2.500) auf der Grundlage des Liegenschaftskatasters bzw. durch Rechtsverordnung.

Die hier abgebildete Karte dient lediglich der Übersicht.

Vor der Festsetzung werden Entwürfe der Überschwemmungskarten sowie der Entwurf der Rechtsverordnung und die zugehörigen Überschwemmungskarten während der Dauer eines Monats zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt. Die Auslegung erfolgt mit zwei Kartensätzen; einer für die Polder A/B und 10 und einer für das übrige Überschwemmungsgebiet. Die Entwürfe der Karten werden

vom 28. August 2023  
bis einschließlich 29. September 2023

bei den folgenden Unteren Wasserbehörden, Städten und Ämtern zur Einsicht öffentlich ausgelegt. Der vollständige Kartensatz für das gesamte Überschwemmungsgebiet liegt bei der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Uckermark aus. Bei den anderen Unteren Wasserbehörden werden nur die Kartenblätter ausgelegt, die das jeweils zugehörige Kreisgebiet betreffen. Bei den Städten und Ämtern werden nur die Kartenblätter ausgelegt, die das jeweils zugehörige Gemeindegebiet betreffen. Eine Einsichtnahme ist während der Dienststunden oder gegebenenfalls nach Terminvereinbarung unter der angegebenen Telefonnummer möglich:

Behörde	Auslegungsort	Öffnungszeiten	Telefon
Untere Wasserbehörde des Landkreises Uckermark	17291 Prenzlau Karl-Marx-Str.1 Untere Wasserbehörde Haus 1/Raum 316	Mo. und Do. 8.00– 12.00 Uhr Di. 8.00–12.00 Uhr und Fr. 13.00–17.00 Uhr 8.00–11.30 Uhr	03984 703968
Untere Wasserbehörde des Landkreises Barnim	16225 Eberswalde Carl-von-Ossietzky-Straße 11 Umweltamt	Di. 9.00–18.00 Uhr Mo., Mi., Do., Fr. nach Vereinbarung	03334 214–1538
Untere Wasserbehörde des Landkreises Märkisch-Oderland	15306 Seelow Puschkinplatz 12 Amt für Landwirtschaft und Umwelt Raum B 005	Di. 9.00–12.00 Uhr und Fr. 13.00–18.00 Uhr 9.00–12.00 Uhr	03346 850–7318
Stadt Angermünde	16278 Angermünde Heinrichstraße 12 SG Planen & Bauen Raum 301	Di. 9.00–12.00 Uhr und Do. 13.00–18.00 Uhr Fr. 9.00–12.00 Uhr und 13.00–15.00 Uhr 9.00–12.00 Uhr	03331 260056

**- Amtliche Bekanntmachungen -**

Behörde	Auslegungsort	Öffnungszeiten	Telefon
Stadt Bad Freienwalde (Oder)	16259 Bad Freienwalde (Oder) Karl-Marx-Straße 1 Stadtentwicklung und Tiefbau	Di. 9.00–12.00 Uhr und Do. 13.00–18.00 Uhr Fr. 13.00–16.00 Uhr 9.00–11.00 Uhr	03344 412–142
Stadt Schwedt/Oder	16303 Schwedt/Oder Untere Bauaufsichtsbehörde Dr.-Theodor-Neubauer-Str. 5 Raum 3.22	Di. 9.00–12.00 Uhr und Do. 13.00–18.00 Uhr Fr. 9.00–12.00 Uhr und 13.00–15.00 Uhr 9.00–12.00 Uhr	03332 446–314
Amt Britz-Chorin-Oderberg	16230 Britz Eisenwerkstr. 11 Haupt-/Ordnungsamt SGL Ordnungswesen Raum 2.04	Di. 9.00–12.00 Uhr und Do. 13.00–18.00 Uhr 9.00–12.00 Uhr und 13.00–15.00 Uhr	03334 4576–14
Amt Gartz (Oder)	16307 Gartz (Oder) Kleine Klosterstraße 153 Raum 313	Mo., Mi., Do., Fr. 8.00–12.00 Uhr Di. 7.00–12.00 Uhr und 14.00–19.00 Uhr	03332 77102

Bis einschließlich 16. Oktober 2023 kann beim Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz, Referat 24 (14411 Potsdam, Postfach 60 11 50) schriftlich zu den Kartenentwürfen Stellung genommen werden. Die in der Stellungnahme vorgebrachten Bedenken und Anregungen sollen den Namen und die genaue Anschrift der Person enthalten. Bedenken und Anregungen, die sich auf Grundstücke beziehen, sollen Gemarkung, Flur und Flurstück der betroffenen Fläche enthalten. Um eine möglichst breite Öffentlichkeit zu erreichen, führt das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz neben der Auslegung am 14. September 2023 um 17:30 Uhr in Prenzlau, Karl-Marx-Str. 1, Haus 3,

Plenarsaal (Einfahrt Tiefgarage über Grabowstraße) eine Veranstaltung zur Information der Öffentlichkeit durch. Weitere Informationen zum Verfahrensablauf sowie zu den rechtlichen und fachlichen Grundlagen der Festsetzung von Überschwemmungsgebieten erhalten Sie auf den Internetseiten des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz unter folgender Adresse: [mluk.brandenburg.de/info/ueberschwemmungsgebiete](http://mluk.brandenburg.de/info/ueberschwemmungsgebiete). Mit Auslegungsbeginn werden dort auch die Kartenentwürfe der festzusetzenden Überschwemmungsgebiete veröffentlicht.

**Bekanntmachung der Stadt Angermünde**

**Bekanntmachung des Beschlusses über den Bebauungsplan „Dobberzin Wohnanlage 1 Thekenberg“ gemäß § 10 BauGB**

Die Stadtverordnetenversammlung Angermünde hat in ihrer Sitzung am 12.07.2023 mit Beschluss Nr. BV-074/2023 gemäß § 10 BauGB den Bebauungsplan „Dobberzin Wohnanlage 1 Thekenberg“ beschlossen.

Die Satzung tritt mit dieser Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses in Kraft.

Die Satzung kann von jedermann bei der Stadt Angermünde, Fachbereich Planen und Bauen, Heinrichstraße 12, 16278 Angermünde zu den Dienstzeiten eingesehen werden. Auskunft über den Inhalt wird auf Verlangen erteilt.

Unbeachtlich werden

- eine nach § 214 Abs.1 Satz 1 Nr.1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs.2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
- Fehler, die nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Angermünde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind (§ 215 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche

für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Satzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird, wird hingewiesen.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vorgeschrieben oder aufgrund der BbgKVerf. erlassen worden sind, beim Zustandekommen dieser Satzung unbeachtlich ist, wenn die Verletzung nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt Angermünde unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist.

Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung der Satzung verletzt worden sind. Satz 1 gilt auch für die Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- und Formvorschriften über die öffentliche Bekanntmachung, jedoch nur dann, wenn sich die Betroffenen aufgrund der tatsächlich bewirkten Bekanntmachung in zumutbarer Weise verlässlich Kenntnis von dem Satzungsinhalt verschaffen konnten.

Angermünde, 13.07.2023

Bewer  
Bürgermeister

Siegel

## – Amtliche Bekanntmachungen –

**Bekanntmachung über das Wahlergebnis der Wahl des Ortsbeirates Frauenhagen**

Der Wahlausschuss der Stadt Angermünde hat in seiner Sitzung am 28.06.2023 folgendes Wahlergebnis der Wahl zum Ortsbeirat am 25. Juni 2023 in Frauenhagen ermittelt:

Zahl der wahlberechtigten Personen:	343
Zahl der Wählerinnen und Wähler:	134
Ungültige Stimmzettel:	0
Gültige Stimmen:	396
Zahl der Sitze im Wahlgebiet:	3

Wahlvorschlag: Frauenhagener Dorfverein e. V.  
3 Sitz / Anzahl an den Gesamtstimmen

396

Person	Stimmen
Hellner, Petra	166
Lannert, Sandro	100
Thormann, Maik	130

Angermünde, den 29.06.2023

S. Rolke  
Wahlleiterin  
Stadt Angermünde

**Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Übertragung der Grundschulträgerschaft von der Gemeinde Ziethen auf die Stadt Angermünde**

Zwischen

der Stadt Angermünde, vertreten durch den Bürgermeister Frederik Bewer, Markt 24, 16278 Angermünde – als Schulträger der Grundschule „Gustav Bruhn“

und  
der Gemeinde Ziethen, vertreten durch das Amt Joachimsthal (Schorfheide), dieses vertreten durch den Amtsdirektor Hans Joachim Blumenkamp, Joachimsthal 1–3, 16247 Joachimsthal

wird auf der Grundlage von § 101 und des § 106 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die Schulen im Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. August 2002 (GVBl. I/02, [Nr. 8], S. 78), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. April 2022 (GVBl. I/22, [Nr. 7]) und § 5 Abs. 1 Satz 1, 2. Alternative i. V. m. § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und Abs. 3 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32], S. 2), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 38]), folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung geschlossen:

**§ 1****Gegenstand der Vereinbarung**

- (1) Die Gemeinde Ziethen überträgt der Stadt Angermünde als Träger der Grundschule „Gustav Bruhn“ die Grundschulträgerschaft. Die Aufgabenübertragung schließt die Befugnis zum Erlass der Satzung zur Festlegung des Schulbezirkes entsprechend § 106 Abs. 2 des Gesetzes über die Schulen im Land Brandenburg ein.
- (2) Die Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen eins bis sechs, welche bereits zum jetzigen Zeitpunkt an der Grundschule „Gustav Bruhn“ beschult werden und aus der Gemeinde Ziethen stammen, werden weiterhin dort beschult.

**§ 2****Schulbezirk**

Die Gemeinde Ziethen stimmt ihrer Aufnahme in die Satzung über die Schulbezirke der Grundschulen der Stadt Angermünde (Schulbezirkssatzung) zu.

**§ 3****Schulkostenbeitrag**

- (1) Der Schulkostenbeitrag, der an die Stadt Angermünde zu zahlen ist, wird gem. § 116 Abs. 2 des Gesetzes über die Schulen im Land Brandenburg berechnet.
- (2) Die Schulkostenbeiträge werden in zwei Teilbeträgen zum 1. Mai und zum 1. November des laufenden Haushaltsjahres vorläufig erhoben. Die Endabrechnung erfolgt zum 30. April des folgenden Haushaltsjahres.

**§ 4****Laufzeit und Kündigungsfristen**

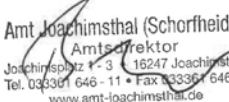
- (1) Die Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- (2) Die Vereinbarung kann von den beteiligten Vereinbarungspartnern mit einer Frist von einem Jahr zum 31. Juli eines Kalenderjahres gekündigt werden
- (3) Änderung, Aufhebung und Kündigung dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

**§ 5****Inkrafttreten**

Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird am Tag nach der letzten öffentlichen Bekanntmachung, frühestens mit Wirksamkeit der Genehmigung der Unteren Kommunalaufsichtsbehörde des Landkreises Uckermark, wirksam.



Bewer, Bürgermeister  
der Stadt Angermünde  
Angermünde, den 28.03.2023



Amt Joachimsthal (Schorfheide)  
Amtsdirektor  
Joachimsthal 1–3 • 16247 Joachimsthal  
Tel. 0333071 646-11 • Fax 033367 64623  
www.amt-joachimsthal.de

Blumenkamp, Amtsdirektor  
des Amtes Joachimsthal (Schorfheide)  
Joachimsthal den, 09.02.2023



Radloff, Stellv. Bürgermeister  
der Stadt Angermünde  
Angermünde, den 08.03.2023



Fenner, Stellv. Amtsdirektor  
des Amtes Joachimsthal (Schorfheide)  
Joachimsthal den, 09.02.2023

## – Amtliche Bekanntmachungen –

## Satzung über die Schulbezirke der Grundschulen der Stadt Angermünde (Schulbezirkssatzung)

Auf Grundlage der §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBL. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 (GVBl. I/22, [Nr. 18], S. 6) und § 106 des Brandenburgischen Schulgesetzes (BbgSchulG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. August 2002 (GVBl./02, [Nr. 08], S. 78), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. April 2022 (GVBl./22, [Nr. 7]) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Angermünde am 12.07.2023 folgende Satzung beschlossen:

### § 1

#### Satzungszweck

Für jede Grundschule der Stadt Angermünde wird unter Berücksichtigung der Schulentwicklungsplanung nach Maßgabe des § 4 der Schulbezirk bestimmt, für den die Schule die örtlich zuständige Schule ist.

### § 2

#### Geltungsbereich

Soweit Schulbezirke gebildet worden sind, soll die Schülerin oder der Schüler die für die Wohnung oder den gewöhnlichen Aufenthalt zuständige Schule besuchen.

### § 3

#### Zuordnung

Schulbezirke können sich überschneiden. In den Überschneidungsgebieten entscheidet der Schulträger hinsichtlich der Aufnahme über die örtlich zuständige Schule. Kriterien der Auswahl sind neben den Kapazitätsgrenzen

der gewünschten Schule die Nähe der Wohnung zur Schule und die Schülerbeförderung.

### § 4

#### Schulbezirke und Überschneidungsgebiete

Die Anlage 1, welche Bestandteil der Satzung ist, enthält die Zuordnung der Straßen der Stadt Angermünde sowie die Zuordnung der Ortsteile zu den einzelnen Schulbezirken für die Grundschulen der Stadt Angermünde und weist die Überschneidungsgebiete aus.

Alle schulpflichtigen Kinder der Jahrgangsstufen 1–6 der Ortsteile Mürow und Frauenhagen werden ab dem Schuljahr 2021/2022 der Grundschule „Wilhelm Busch“ in Pinnow zugeordnet. Auf Grundlage öffentlich-rechtlicher Vereinbarungen mit den Gemeinden Lunow-Stolzenhagen, Parsteinsee und Ziethen werden die jeweiligen Gemeindegebiete dem Schulbezirk der Grundschule „Gustav Bruhn“ zugeordnet.

### § 5

#### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Angermünde, den 12.07.2023

Bewer

Bürgermeister

(Siegel)

## Bebauungsplan „Wohngebiet an der Rudolf-Breitscheid-Straße“ Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses

Die Stadtverordnetenversammlung Angermünde hat in ihrer Sitzung am 12.07.2023 mit Beschluss Nr. BV–070/2023 den Bebauungsplan „Wohngebiet an der Rudolf-Breitscheid-Straße“ (Stand 15.05.2023), bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B), gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen und die Begründung (Stand 15.05.2023) einschließlich des Grünordnerischen Fachgutachtens als Bestandteil der Begründung gebilligt.

Der ca. 0,57 ha große Geltungsbereich des Bebauungsplans befindet sich in der Kernstadt, im westlichen Bahnhofsumfeld und umfasst die Flurstücke: 173/2, 174/2 und 177 und Teile der Flurstücke 193 sowie 264 der Flur 5 der Gemarkung Angermünde.

Das Plangebiet befindet sich hierbei im rückwärtigen Bereich zur bestehenden Einfamilienwohnhausbebauung entlang der Rudolf-Breitscheid-Straße Nr. 21, 23 und 25 auf derzeit brachliegendem Gelände.

Mit dem Bebauungsplan wird Bauplanungsrecht als planerische Voraussetzung für die private Erschließung (Anbindung an die Rudolf-Breitscheid-Straße) und für die bauliche Nutzung, d. h. für den Bau von drei Einfamilienhäusern i. S. d. Nachverdichtung geschaffen werden.

Durch den Bebauungsplan wird sowohl eine städtebaulich akzeptable als auch wirtschaftlich umsetzbare Planungsgrundlage für den Neubau von Einfamilienhäusern geschaffen. Der Bebauungsplan sichert, dass sich die Wohnbebauung in die umgebende Bestandsbebauung einfügt, das charakteristische Ortsbild dieses Bereichs der Kernstadt Angermünde erhalten bleibt und der Stadtteil durch das neue Wohngebiet eine Nachverdichtung erfährt, welches dem Leitziel des INSEKS Angermünde 2040 „Innenentwicklung vor

Außenentwicklung“ entspricht.

Der Bebauungsplan stellt einen Beitrag zu Bedarfsdeckung an Einfamilienhauswohnungen im Stadtgebiet von Angermünde dar und durch dessen Festsetzungen werden die gesunden Wohnverhältnisse gewahrt.

Die Auswirkungen auf Natur und Landschaft wurden im Rahmen des Grünordnerischen Fachgutachtens ermittelt. Die Eingriffe in Natur und Landschaft werden durch Festsetzungen im Bebauungsplan (Beschränkung zum Maß der baulichen Nutzung, grünordnerische Festsetzungen etc.) gemindert.

Unabhängig davon gelten gemäß § 13b BauGB Eingriffe in Natur und Landschaft als vor der Planung erfolgt und müssen nicht ausgeglichen werden.

Durch den Bebauungsplan wird nur geringfügig Mehrverkehr generiert. Das vorhandene Straßennetz kann die zusätzlichen Verkehre aufnehmen.

Durch den Bebauungsplan werden keine Auswirkungen auf den Haushalt sowie die Finanz- und Investitionsplanung der Stadt Angermünde erzeugt.

Die Verwirklichung der Planung liegt ausschließlich beim Bauherrn. Der zwischen der Stadt Angermünde und dem Bauherrn abzuschließende Städtebauliche Vertrag gemäß § 11 Abs. 1 BauGB verpflichtet den Bauherrn zur Übernahme der durch das Vorhaben entstehenden Planungs- und Erschließungskosten.

Die Aufstellung des Bebauungsplans erfolgte im beschleunigten Verfahren gem. § 13b BauGB. Somit richtet sich das Planverfahren nach den baugesetzlichen Bestimmungen des § 13b BauGB i. V. m. § 13a BauGB, d. h. nach den Bestimmungen für ein beschleunigtes Verfahren nach § 13 BauGB.

Die Planungsziele bzw. die geplanten Festsetzungen des Bebauungsplans weichen von den Darstellungen des aktuell wirksamen Flächennutzungs-



**– Amtliche Bekanntmachungen –**

plans (FNP) der Stadt Angermünde ab. Entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen des § 13b BauGB i. V. m. § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB bzw. des beschleunigten Verfahrens wird der FNP auf dem Wege der Berichtigung, unmittelbar nach Inkrafttreten des Bebauungsplans, angepasst.

Gemäß § 13 Abs. 3 i. V. m. § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB wurde von der Umweltprüfung, vom Umweltbericht, von der Angabe, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind sowie von der Zusammenfassenden Erklärung abgesehen.

Gemäß § 13 Abs. 2 i. V. m. § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB wurde eine formelle Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB sowie die Abstimmung mit den betroffenen Nachbargemeinden (§ 2 Abs. 2 BauGB) zum Entwurf des Bebauungsplans „Wohngebiet an der Rudolf-Breitscheid-Straße“ durchgeführt.

Der Satzungsbeschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB öffentlich bekannt gemacht. Die Satzung tritt mit dieser Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses entsprechend § 10 Abs. 3 Nr. 4 BauGB in Kraft.

Die Satzung des Bebauungsplans „Wohngebiet an der Rudolf-Breitscheid-Straße“ (Stand 15.05.2023), bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B), und die Begründung (Stand 15.05.2023) einschließlich des Grünordnerischen Fachgutachtens als Bestandteil der Begründung können von diesem Tage an im Fachbereich Planen und Bauen der Stadt Angermünde, Heinrichstraße 12, 16278 Angermünde während der Öffnungszeiten

Montag, Donnerstag und Freitag: von 09:00 bis 12:00 Uhr  
Dienstag: von 09:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 18:00 Uhr

von jedermann eingesehen werden. Weitere Termine können telefonisch vereinbart werden. Auskunft über den Inhalt wird auf Verlangen erteilt.

Zusätzlich wird der Bebauungsplan sowie die Begründung einschließlich des Grünordnerischen Fachgutachtens als Bestandteil der Begründung auf der Internetseite der Stadt Angermünde unter der Adresse [www.angermuede.de](http://www.angermuede.de) (in der Rubrik „Bauen“ „Bebauungspläne“) veröffentlicht.

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr.1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
4. Fehler, die nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Angermünde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind (§ 215 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Satzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird, wird hingewiesen.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vorgeschrieben oder aufgrund der BbgKVerf. erlassen worden sind, beim Zustandekommen dieser Satzung unbeachtlich ist, wenn die Verletzung nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt Angermünde unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist.

Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung der Satzung verletzt worden sind. Satz 1 gilt auch für die Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- und Formvorschriften über die öffentliche Bekanntmachung, jedoch nur dann, wenn sich die Betroffenen aufgrund der tatsächlich bewirkten Bekanntmachung in zumutbarer Weise verlässlich Kenntnis von dem Satzungsinhalt verschaffen konnten.

## – Amtliche Mitteilungen –

## Hinweise für Hundehalter von widerlegbar gefährlichen Hunderassen nach § 8 Abs. 3 Hundehalterverordnung (HundehV) des Landes Brandenburg vom 16. Juni 2004

Dem § 8 Abs. 3 HundehV sind folgende Hunderassen sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden zugeordnet:

1. Alano
2. Bullmastiff
3. Cane Corso
4. Dobermann
5. Dogo Argentino
6. Dogue de Bordeaux
7. Fila Brasileiro
8. Mastiff
9. Mastin Espanol
10. Mastino Napoletano
11. Perro de Presa Canario
12. Perro de Presa Mallorquin
13. Rottweiler

Gemäß § 13 Abs. 1 Satz 3 HundehV hat der Erwerber eines Hundes dieser Rassen der für ihn zuständigen Ordnungsbehörde den Erwerb des Hundes unverzüglich anzuzeigen.

Bei diesen Rassen sowie deren Kreuzungen ist nach § 8 Abs. 3 HundehV von der Eigenschaft eines gefährlichen Hundes aufgrund rassespezifischer Merkmale oder Zucht auszugehen.

Erst mit Vollendung des 1. Lebensjahres kann die Gefährlichkeit mit einem Negativgutachten (Wesenstest des Hundes) widerlegt werden.

Zuvor bedarf die Haltung dieser Rassen lt. § 10 Abs. 4 HundehV eine Erlaubnis zum Halten des Hundes. Die Erlaubnis ist an Auflagen gebunden.

Sie darf nur erteilt werden, wenn

1. die antragstellende Person das 18. Lebensjahr vollendet hat,
2. sie die erforderliche Sachkunde besitzt, die über Kenntnisse und Fähigkeiten verfügt, einen gefährlichen Hund jederzeit so zu halten und zu führen, dass von diesem keine Gefahr für Menschen, Tiere oder Sachen ausgeht,
3. das Führungszeugnis als Nachweis der Zuverlässigkeit vorgelegt wurde,
4. die dem Halten dienenden Einrichtungen und Freianlagen eine verhältnismäßige und ausbruchssichere Unterbringung ermöglichen,
5. die körperliche Unversehrtheit von Menschen und Tieren nicht gefährdet wird,
6. die antragstellende Person den Nachweis des Bestehens einer Tierhalterhaftpflichtversicherung dem Ordnungsamt dargelegt hat.

Die Erlaubnis muss beim Ordnungsamt beantragt werden.

Für die Haltung dieser im Sinne der HundehV gefährlich geltenden Hunde stellt die Ordnungsbehörde dann eine befristete Erlaubnis zum Halten des Hundes sowie einen Ausweis aus. Außerhalb des befriedeten Grundstückes hat der Halter entweder die Erlaubnis oder den Ausweis mitzuführen und auf Verlangen den zuständigen Behörden auszuhändigen.

Der Hund erhält als Nachweis eine rote Plakette, welche er über das Halsband und der Steuermarke hinaus deutlich sichtbar zu tragen hat.

Mit dem Negativzeugnis erhält der Hund dann eine grüne Plakette.

Die Erteilung eines Negativzeugnisses ist gemäß der Gebührenordnung des Ministers des Innern und für Kommunales (GebOMIK) gebührenpflichtig.

Die Gebühr beträgt im Bereich Angermünde 25,00 Euro.

Die rote Plakette ist dann zurückzugeben, ebenso die befristete Erlaubnis und der befristete Ausweis zum Hund.

**Im gesamten Stadtgebiet gilt gemäß § 17 Abs. 5 der Stadtordnung von Angermünde für alle Hunde eine absolute Leinenpflicht!**

Darüber hinaus ist einem Hund, der als gefährlich gilt, nach Abs. 6 ein das Beißen verhindernder Maulkorb anzulegen.

Die Zucht (Vermehrung – nicht die gewerbliche Zucht) der in § 8 Abs. 3 HundehV genannten Hunderassen und deren Kreuzungen bedarf der schriftlichen Erlaubnis der örtlichen Ordnungsbehörde.

Sie darf nur erteilt werden, wenn die Voraussetzungen der Erlaubnis erfüllt sind.

Die Erteilung der Erlaubnis für das Züchten gefährlicher Hunde ist nach GebOMIK ebenfalls gebührenpflichtig. Die Gebühr hierfür beträgt 125,00 Euro. Bei nachträglicher oder verspäteter Anzeige wird eine Gebühr von 200,00 Euro zuzüglich 10,00 Euro pro verspäteten Monat fällig.

Jeder Hundehalter hat dafür Sorge zu tragen, dass keine unkontrollierte Vermehrung gefährlicher Hunderassen erfolgt.

Laut § 13 HundehV ist die Übergabe der Welpen mit dem Ziel der Aufgabe, nur an Personen zulässig, die über eine Erlaubnis nach § 10 zum Halten dieses Hundes verfügen, denn jeder Welpen ist bis zur Einreichung eines Negativgutachtens bei der örtlichen Ordnungsbehörde, aufgrund der Rasse, als gefährlich geltender Hund im Sinne der HundehV zuzuordnen.

Der ehemalige Hundehalter hat die Aufgabe der Hundehaltung sowie den Namen und die Anschrift des neuen Erwerbers unverzüglich der für ihn zuständigen Ordnungsbehörde mitzuteilen.

Der Erwerber hat den Erwerb des neuen Hundes unverzüglich anzuzeigen.

Sollte die Vermittlung der Welpen nach 3 Monaten nicht erfolgt sein, so ist der Hundehalter nach § 10 der Steuersatzung der Stadt Angermünde verpflichtet, wenn der Hund ihm durch Geburt von einer von ihm gehaltenen Hündin zugewachsen ist, innerhalb von 2 Wochen, nachdem der Hund 3 Monate alt geworden ist, bei der Stadt Angermünde anzumelden.

Zuwiderhandlungen gegen die HundehV des Landes Brandenburg, der Stadtordnung von Angermünde oder der Steuersatzung der Stadt Angermünde werden als Ordnungswidrigkeit verfolgt und können mit Geldbußen bis zu 50.000 Euro geahndet werden.

Außerdem kann die Einziehung des Hundes angeordnet werden.

Wissentlich falsche Angaben oder das vorsätzliche Verschweigen von rechtserheblichen Tatsachen im Sinne des § 263 Strafgesetzbuch (StGB) sind strafbar und werden zur Anzeige gebracht.

*Ordnungsamt der Stadt Angermünde*

## Einladung zur Vorstandswahl der Angliederungsgenossenschaft „Altkünkendorf-Grumsin II“

In der Gemarkung Altkünkendorf besteht der Eigenjagdbezirk „GRUMSIN II“. Diesem Eigenjagdbezirk gehören mehr als fünf Fremdeigentümer an. Nach § 10 Abs. 10 des Jagdgesetzes für das Land Brandenburg (BbgJagdG) bilden die Fremdeigentümer eine Angliederungsgenossenschaft.

Die Angliederungsgenossenschaft hat nach § 10 Abs. 6 BbgJagdG einen Vorstand zu wählen.

Dazu lädt der Notvorstand am 14.08.2023 um 18.30 Uhr nach Groß-Ziethen in das Gebäude der Freiwilligen Feuerwehr, Kirchstraße 7, in 16247 Groß-Ziethen ein.

**Die Versammlung ist nichtöffentlich.**

Eingeladen sind alle Eigentümer der Grundstücke der **Gemarkung Altkünkendorf** der

Flur 3, Flurstücke	95/1, 110/1, 111, 112/1-3, 113/1-2, 114, 115/1-3, 116/1-3, 117/1-3, 118/1-3, 119/1-2, 120, 122/2, 123/2, 124/2, 125/2, 126/2, 127/2, 128/2, 129/2, 130/2, 131, 132/2
Flur 7, Flurstücke	25/1, 53/1, 54/1, 55/1, 56, 57, 58/1-2, 59/3, 60/1, 61/1
Flur 8, Flurstücke	21-40, 48/2-3, 51/2-3, 54/2-3, 55/2-3, 56/3, 58, 59, 61/1-

## – Amtliche Mitteilungen –

2, 64, 65/1-2, 66, 67/1-2, 68/1-2, 71, 75, 76, 77, 78/2-4, 79/1-3, 80/1-3, 81/2, 82, 83, 84, 86-91, 93, 95/1-2, 97/1-2, 98/1-2, 100/1-3, 102, 103, 104, 105/1-2, 106/1-2, 107/1-2, 108/1-2, 109/1-2, 110/1-2, 111/1-3, 112/1-2, 113, 114/1-3, 115/1-3, 116/1-2, 117/1-2, 118/1-2, 186, 189, 190/1-2, 191/1-2, 193/1-2, 194/1-3, 195/1-2, 197, 198, 202, 203/1, 204/4, 205/1-2, 206, 207/1-2, 208, 209, 210, 216

Flur 9, Flurstücke 61, 62, 63, 69, 70, 72-77, 79-84, 87/1, 95, 99/1, 101/2-3, 102/2-3, 103/2-3, 106/2-3, 111, 114/1-2, 115/1-2, 116/1-2, 119/3, 779, 786, 796

3. Wahl eines Vorstandes (Vorsitzender, 2 Beisitzer)
4. Beschlussfassung über die Geschäftsordnung
5. Sonstiges

### Anmerkung:

Bei Verhinderung kann sich der Jagdgenosse durch seinen Ehegatten oder eine andere volljährige Person vertreten lassen. Für die Erteilung der Vollmacht ist eine schriftliche Form erforderlich. Für den Nachweis des Eigentums sind entsprechende Unterlagen vorzulegen.

Die betroffenen Jagdgenossen sind zur Versammlung herzlich eingeladen.

Angermünde, den 29.06.2023

i. A. Klaus Sewekow

Liegenschaften Stadt Angermünde

### Folgende Tagesordnung ist vorgesehen:

1. Feststellung zur Anwesenheit und der vertretenden Eigentumsflächen
2. Entstehung der Angliederungsgenossenschaft

## Sprachkenntnisse im Test

Die Stadt Angermünde ruft auch in diesem Jahr wieder zur Teilnahme an der Sprachstandsfeststellung in den Kitas der Stadt Angermünde auf. Ausgebildete Fachkräfte in den Kitas der Stadt erfassen dafür ab September 2023 den Sprachstand aller zukünftigen Abc-Schützen des Schuljahres 2024/2025. Es werden auch die Kinder getestet, die keine Kita besuchen, die sogenannten „Hauskinder“.

Das Schulgesetz schreibt, anknüpfend an die Schulpflicht, die Teilnahmeverpflichtung aller Kinder an dieser Sprachstandsfeststellung fest.

Eltern, deren Kinder bereits eine Kita der Stadt Angermünde besuchen, können sich vor Ort über die Durchführung der Sprachstandsfeststellung informieren.

Die „Hauskinder“ werden in einer der vorhandenen Kitas getestet. Deren Eltern sind aufgerufen, sich zur Terminabsprache in einer Kita ihrer Wahl anzumelden.

Kommen Eltern der Verpflichtung zur Teilnahme ihres Kindes an der Sprachstandsfeststellung nicht nach, ist die Schule berechtigt, das zuständige Jugendamt zu informieren.

Weitere Informationen erhalten Sie in der Stadtverwaltung Angermünde bei Frau Nowitzki, Tel. 03331/ 260036 oder Frau Kirsten, Tel. 03331/260065.

## Mitteilung des Fundbüros der Stadt Angermünde

Im Fundbüro der Stadt Angermünde wurden folgende Fundsachen zur Verwahrung abgegeben. Die Eigentümer werden gebeten, sich bis zum 29.08.2023 im Ordnungsamt, Heinrichstr. 12, zu melden. Über diesen Zeitraum hinaus gelten die Regelungen der §§ 973 und 976 BGB.

### Kategorie Fahrrad

Lfd. Nr.	Fundgegenstand	AZ	Funddatum
1	Herrenfahrrad Mirage Pro	23-1-23	Januar 2023
2	Herrenfahrrad Radiant	23-1-23-2	Januar 2023
3	Damenfahrrad Clipper	6-2-23	Februar 2023
4	Mountainbike ARCADIA	15-3-23	März 2023
5	Damenfahrrad TORREK	11-4-23	April 2023
6	Mountainbike MIFA	6-6-23	Juni 2023
7	Damenfahrrad ANNO 1900	14-6-23	Juni 2023

### Kategorie Handy

Lfd. Nr.	Fundgegenstand	AZ	Funddatum
1	Handy Marke Nokia	11-5-23	Mai 2023

### Kategorie Sonstiges

Lfd. Nr.	Fundgegenstand	AZ	Funddatum
1	Freischneider	16-3-23	März 2023
2	Drohne	27-3-23	März 2023
3	Damenhandtasche schwarz	7-7-23	Juli 2023
4	Damenhandtasche Rosa	7-7-23-2	Juli 2023

**- Amtliche Mitteilungen -**

5	Damenhandtasche schwarz	7-7-23-3	Juli 2023
6	Damenhandtasche rot	7-7-23-4	Juli 2023

**Kategorie Geldbörsen**

Lfd. Nr.	Fundgegenstand	AZ	Funddatum
1	Gefilzte Geldbörse	18-4-23	April 2023

**Kategorie Schmuck**

Lfd. Nr.	Fundgegenstand	AZ	Funddatum
1	Damenring silber mit Stein	8-7-23	Juli 2023

**Kategorie Schlüssel**

Diverse Schlüssel bzw. Schlüsselbunde

**Außerdem haben interessierte Bürger die Möglichkeit zu den Sprechzeiten diverse Fahrräder, die bereits vor der Verwahrfrist aufgefunden wurden, käuflich zu erwerben. Preise nach Vereinbarung und Zustand.**

**Allgemeine Sprechzeiten**

Mo | Do | Fr                    9 – 12 Uhr  
 Di                                9 – 12 und 13 – 18 Uhr  
 Mi                                geschlossen

*Grewing  
 SBFB Wirtschaft und Ordnung*



**Stellenausschreibung – Bundesfreiwilligendienst**

Du hast Lust Dich nach der Schule in einer sozialen Einrichtung zu engagieren und etwas Gutes für die Gesellschaft zu tun? Du möchtest Dich beruflich orientieren und persönlich weiterentwickeln? Du arbeitest gern mit Kindern und bist ideenreich? Dann ist der Bundesfreiwilligendienst im Hort „Abenteuerland“ der Stadt Angermünde genau das Richtige für Dich!

Die Stadt Angermünde sucht zum 01.09.2023 eine\*n

**Bundesfreiwillige\*n (m/w/d) im Hortteam**

**SCHWERPUNKTAUFGABEN, DIE DICH ERWARTEN:**

- Unterstützung der Erzieher/-innen im Tagesablauf
- Unterstützung in den Mittags- und Pausenzeiten
- Vorbereitung und Durchführung von pädagogischen Angeboten im Freizeitbereich
- tatkräftige Unterstützung der „Kiez-Kita“
- begleitende Betreuung der Kinder in den Hortzeiten

Mit dem Landesprogramm „Kiez-Kita“ – Bildungschancen eröffnen“ sollen Kinder und Familien in unterschiedlichen familiären sowie sozialen Situationen unterstützt werden.

Der Hort „Abenteuerland“ ist eine von mindestens 100 geförderten Kindertagesstätten im Land Brandenburg, die sich seit dem 01.02.2023 „Kiez- Kita“ nennen darf.

Du kannst dazu beitragen, ein lernförderliches Klima für Kinder zu schaffen, und die Integration zu fördern, um so für Kinder und deren Familien eine bestmögliche Unterstützung sicherzustellen.

**WAS ERWARTEN WIR VON DIR:**

- körperliche Belastbarkeit, Geduld und Empathie
- Teamfähigkeit und Verantwortungsbewusstsein
- Kreativität und Flexibilität

**IM EINSTELLUNGSFALL SIND FOLGENDE UNTERLAGEN ERFORDERLICH:**

- ggf. Nachweis über die Belehrung nach § 43 Infektionsschutzgesetz (nicht älter als 3 Monate) oder gültiger Gesundheitspass
- ärztliche Bescheinigung zum Masernschutz
- Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses (nicht älter als 3 Monate) (kann im Einstellungsfall nachgereicht werden)

**DAS BIETEN WIR:**

- monatliches Taschengeld in Höhe von 300 €
- Orientierung für die eigene Berufswahl auf dem Gebiet der Erziehertätigkeit

Bei Interesse Deine Bewerbung mit aussagekräftigen Unterlagen zu den benannten Einstellungsvoraussetzungen bis zum 02.08.2023 per Mail an: [bewerbungen@angermuende.de](mailto:bewerbungen@angermuende.de) (zusammengefasst in einer Datei im PDF-Format)

Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt eingestellt. Weitere Auskünfte zur Stellenausschreibung erteilt Frau Schwarz unter Tel. 03331/ 260014.